

Richtlinie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27.04.2011 zur Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stand 03.04.2019)

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Christian-Albrechts-Universität vergibt seit dem 1. Oktober 2011 Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG). Das Stipendium richtet sich an Studierende in allen Studienphasen.
2. Es gelten das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) und diese Richtlinie des Präsidiums zur Vergabe der Deutschlandstipendien.
3. Zu vergeben sind Stipendien mit einer Höhe von 300 Euro pro Monat, befristet für zwei Semester. Die Anzahl richtet sich nach der Summe der eingeworbenen privaten Mittel.
4. Bewerben kann sich, wer die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums an der Christian-Albrechts-Universität steht oder bereits immatrikuliert ist. Wiederbewerbung ist möglich; die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Für die Beendigung des Stipendiums gilt § 8 StipG. Eine Doppelförderung ist gemäß § 4 StipG ausgeschlossen.
5. Die Universität Kiel fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontaktes mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.
6. Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr vergeben. Wiederholte Bewerbungen sind möglich.
7. Promotionsstudierende können sich nicht für ein Deutschlandstipendium bewerben.

II. Vergabekriterien

1. Das Deutschlandstipendium ist ein Förderprogramm, das sich an Leistungskriterien orientiert. Diese werden in erster Linie durch Schul- und Studienabschlüsse nachgewiesen, ergänzt durch zusätzliche Kriterien.
 - Die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Gesamtabiturnote (in Zahlenwert), bei Bewerberinnen und Bewerbern in Masterstudiengängen entsprechend die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses. Liegt keine Gesamtabiturnote (in Zahlenwert) vor, so entscheidet die Auswahlkommission über den ersatzweise heranzuziehenden Zahlenwert.

- Besondere persönliche Verhältnisse durch Betreuung mindestens eines leiblichen Kindes unter 14 Jahren.
 - Besondere Erfolge, Auszeichnungen, Preise, (z.B. Gewinner „Jugend forscht“) aus den letzten zwei Jahren, eine vorangegangene Berufsausbildung, Praktika oder Freiwilligendienste von einer Dauer von mindestens sechs Monaten, aktuelles außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit im gesellschaftlichen, sozialen, hochschulpolitischen, politischen oder religiösen Bereich oder in Verbänden oder Vereinen.
 - Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger (Eltern, Geschwister, Ehepartnerin oder Ehepartner) oder ein persönlicher Hintergrund als „Studierende oder Studierender in erster Generation“ (d.h., dass beide Elternteile nicht studiert haben).
2. Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende des Staatsexamensstudiengangs Medizin können nur ein an ihr Studienfach gebundenes Stipendium erhalten, da für diese Gruppe ein separater Stipendienpool zur Verfügung steht.
3. Für Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich an einer Software-Challenge teilgenommen haben und die sich an der CAU für das Fach Informatik bewerben, werden nach Möglichkeit gesonderte Stipendien bereitgestellt.
- Bewerben kann sich dafür, wer die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, vor der Aufnahme des Studiums an der Christian-Albrechts-Universität steht und an der Software-Challenge mit Erfolg teilgenommen hat. Für die Beendigung des Stipendiums gilt § 8 StipG. Eine Doppelförderung ist gemäß § 4 StipG ausgeschlossen.
- Eine Bewerbung im Rahmen der allgemeinen Ausschreibung für die Deutschlandstipendien ist nach den dortigen Grundsätzen auch für diesen Bewerberkreis möglich. Sofern sich der Bewerber oder die Bewerberin in der allgemeinen Ausschreibung erfolgreich bewirbt, verfällt sein Stipendium im Programm Software Challenge.

III. Bewerbungsverfahren

1. Die Bewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch auszufüllen. Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:
- ein ausgefüllter Fragebogen zur Teilnahme am Vergabeverfahren Deutschlandstipendium. Der Fragebogen wird bereitgestellt auf den Webseiten der CAU.
 - Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - Sofern bereits Abschlüsse aus vorangegangenen Studiengängen vorliegen, sind diese ebenfalls einzureichen.
 - ggf. Nachweise über die Betreuung eines leiblichen Kindes (Kopie der Geburtsurkunde des Kindes).
 - ggf. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen, Preise, (z.B. Gewinner „Jugend forscht“) aus den letzten zwei Jahren, eine vorangegangene Berufsausbildung, Praktika oder Freiwilligendienste von einer Dauer von mindestens sechs Monaten, aktuelles außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit im gesellschaftlichen, sozialen, hochschulpolitischen, politischen oder religiösen Bereich, oder in Verbänden oder Vereinen, über besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und

Behinderungen, die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger (Eltern, Geschwister, Ehepartnerin oder Ehepartner) oder über einen persönlichen Hintergrund als „Studierende oder Studierender in erster Generation“.

- Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich an einer Software-Challenge teilgenommen haben und die sich an der CAU für das Fach Informatik bewerben, müssen zusätzlich die Stipendiums-Urkunde der Software-Challenge einreichen.
- ein Lebenslauf.

Falls die Bewerbungsunterlagen, dazu zählen Schul- und Hochschulzeugnisse, Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten, Preise und Auszeichnungen sowie Berufsausbildung, Praktika und Freiwilligendienste, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

2. Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Stipendium bewilligt wurde, müssen ihre Dokumente auf Nachfrage im Original vorlegen. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann der Bewilligungsbescheid oder die Option auf ein Stipendium zurückgezogen werden.
3. Ist die Bewerbung in elektronischer Form aufgrund eines Härtefalles nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Universität erfolgen.

Die Unterlagen in schriftlicher Form sind zu richten an:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Geschäftsführung des Präsidiums
Deutschlandstipendien-Programm
Christian-Albrechts-Platz 4
24118 Kiel

4. Die Bewerbung ist ausschließlich in einem jährlich definierten Zeitraum möglich. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen, insbesondere unvollständige Bewerbungsunterlagen, werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum der Einreichung der elektronischen Bewerbungsunterlagen im Bewerbungsportal oder der Eingangsstempel bei schriftlich eingereichten Bewerbungen.

IV. Vergabeverfahren

1. Die Auswahlentscheidung wird von einer Auswahlkommission unter den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen nach Leistung und Begabung der Bewerberinnen und Bewerber getroffen.
2. Die Auswahlkommission besteht aus:
 - dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre,
 - 2 Professorinnen oder Professoren, die vom Präsidium als Mitglied der Auswahlkommission bestellt werden,
 - 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der oder die vom Präsidium als Mitglied der Auswahlkommission bestellt wird,
 - 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Studierenden, die oder der vom AstA als Mitglied der Auswahlkommission bestellt wird.

3. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Stipendien zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl aufgrund einer nach IV.7 zu bildenden Rangliste.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber für den Staatsexamensstudiengang Medizin werden in gesonderten Ranglisten erfasst.
5. Die Auswahlentscheidung unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Software-Challenge, die sich für das Fach Informatik bewerben, wird nach Leistung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Software-Challenge getroffen, die dem eigentlichen Verfahren zur Vergabe des Deutschlandstipendiums vorgelagert ist. Im Rahmen der Software-Challenge werden die Auswahlkriterien nach § 3 StipG und § 2 StipV berücksichtigt.
6. Für die Vergabe von Stipendien, die an weitere Studienfächer oder an andere Bedingungen gebunden sind, werden ebenfalls gesonderte Ranglisten erstellt.
7. Die Rangliste wird – beginnend mit dem kleinsten Wert und dann aufsteigend – anhand eines Gesamtzahlenwertes erstellt, der sich aus der Summe der Zahlenwerte nach Nr. a bis e ergibt:
 - a. Gesamtnote des Schulabschlusszeugnisses bzw. äquivalenter Nachweise (s. III.1.). Liegt kein Zahlenwert vor, so entscheidet die Auswahlkommission über den ersatzweise heranzuziehenden Zahlenwert. Sofern bereits ein Studienabschluss vorliegt, tritt dessen Note an die Stelle der Note des Schulabschlusses.
 - b. Für besondere persönliche Verhältnisse durch Betreuung mindestens eines leiblichen Kindes unter 14 Jahren werden pro Kind 0,1 Punkte abgezogen.
 - c. Für besondere Erfolge, Auszeichnungen, Preise aus den letzten zwei Jahren, eine vorangegangene Berufsausbildung, Praktika oder Freiwilligendienste von einer Dauer von mindestens sechs Monaten können insgesamt 0,1 Punkte abgezogen werden.
 - d. Für aktuelles außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine aktuelle ehrenamtliche Tätigkeit im gesellschaftlichen, sozialen, hochschulpolitischen, religiösen oder politischen Bereich oder in Verbänden oder Vereinen können insgesamt 0,1 Punkt abgezogen werden.
 - e. Für besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger oder für einen persönlichen Hintergrund als „Studierende oder Studierender in erster Generation“ können insgesamt 0,1 Punkt abgezogen werden.
8. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
9. Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität vom 27.04.2011, zuletzt geändert am 03.04.2019.

Kiel, den 03.04.2019

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Der Präsident

Universitätsprofessor Dr. Lutz Kipp